

Zusammenstellung der Beschlüsse der 9. Tagung

	Inhalt	Quelle
XIV/9-1	KG zur Änderung der Kirchenkreisordnung	DS 181
XIV/9-2	KG zur Umstrukturierung der Kirchenkreisverwaltung	DS 182a
XIV/9-3	KG zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz	DS 159d
XIV/9-4	KG über die Ordnung des Regionalzentrums	DS 162a
XIV/9-5	KG zur Anwendung des Disziplinalgesetzes der VELKD	DS 183
XIV/9-6	KG zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes	DS 184a
XIV/9-7	KG zur Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes	DS 185a
XIV/9-8	KG zur Änderung des KG über die Kirchliche Altersversorgung	DS 186
XIV/9-9	KG zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Pfarrergesetz	DS 187
XIV/9-10	KG zur Änderung des Diakoniegesetzes	DS 188a
XIV/9-11	Beschluss zur Stärkung des Diakonischen Profils	DS 199
XIV/9-12	Beschluss zur Fortschreibung des Eckpunktepapiers	DS 179a
XIV/9-13	Beschluss zur Weiterführung der Arbeit am Eckpunktepapier	DS 180
XIV/9-14	Beschluss über die allgemeinkirchlichen Stellenpläne	DS 192
XIV/9-15	Beschluss zum Religionsunterricht	a3
XIV/9-16	Beschluss zur Situation bei der Schülerbeförderung	DS 198
XIV/9-17	Beschluss zur Überleitung von Funktionsträgern in den Kirchenkreis Mecklenburg	a2
XIV/9-18	Beschluss zur Kompensation von CO ₂ - Emissionen	DS 197

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-1

Beschluss
zum
Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenkreisordnung
vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das "Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 20. März 2010" mit der erforderlichen verfassungsändernden Mehrheit beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/9-1

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung
vom 20. März 2010**

§ 1

Änderung des Art. 12 Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung vom 21. März 1987 in der Fassung vom 17. November 1991 erhält in Art. 12 folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Für mehrere Kirchenkreise kann durch Kirchengesetz eine gemeinsame Kirchenkreisverwaltung eingerichtet werden. In diesem Fall ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Kirchenleitung zuständig.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-2

Beschluss

zum
Kirchengesetz
über die Umstrukturierung der Verwaltung der Kirchenkreise
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchenkreisverwaltungsüberleitungsgesetz)
vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das „Kirchengesetz über die Umstrukturierung der Verwaltung der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchenkreisverwaltungsüberleitungsgesetz) vom 20. März 2010“ beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/9-2

Kirchengesetz über die Umstrukturierung der Verwaltung der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchenkreisverwaltungsüberleitungsgesetz) vom 20. März 2010

§ 1

Verwaltungsstruktur auf Kirchenkreisebene

(1) Die derzeit in fünf Kirchenkreisverwaltungen wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben werden ab 1. Januar 2012 in der Kirchenkreisverwaltung Schwerin und deren Außenstellen in Güstrow und Neubrandenburg wahrgenommen.

(2) Die bestehenden Kirchenkreisverwaltungen sind in die neue Verwaltungsstruktur überzuleiten. Für die Mitarbeitenden ist ein Sozialplan zu erstellen.

§ 2

Verwaltungsbereiche der Kirchenkreise Güstrow, Rostock und Stargard

In den Kirchenkreisverwaltungen in Güstrow und Neubrandenburg sollen ab dem Jahre 2010 die Aufgaben der Kirchenkreisverwaltungen wahrgenommen werden, die zur Zeit in den Kirchenkreisverwaltungen Güstrow, Rostock und Neubrandenburg wahrgenommen werden. Die betroffenen Kirchenkreisräte sind zuvor zu hören.

§ 3

Verwaltungsbereiche der Kirchenkreise Parchim und Wismar

Die Kirchenkreisverwaltungen in Parchim und Wismar sollen im Jahr 2011 in die Kirchenkreisverwaltung Schwerin zusammengeführt werden. Die betroffenen Kirchenkreisräte sind zuvor zu hören.

§ 4

Leitung

Haben mehrere Kirchenkreise eine gemeinsame Kirchenkreisverwaltung, werden die Mitarbeiter nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zur Kirchenkreisordnung in Abweichung von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zur Kirchenkreisordnung von dem Kirchenkreis angestellt, in dessen Bereich die Kirchenkreisverwaltung ihren Sitz hat. Der zuständige Kirchenkreisrat stellt vor der Anstellung das Einvernehmen mit den Kirchenkreis-räten der anderen Kirchenkreise her, die sich der betreffenden Kirchenkreisverwaltung bedienen.

§ 5
Gleichstellungsklausel

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 6
Durchführungsbestimmung

Die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-3

Beschluss

zum
Kirchengesetz vom 20. März 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 zur
Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über
Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das „Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)“ beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/9-3

Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)

§ 1

Das Kirchengesetz vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (KABl 1995 S. 60 und 2006 S. 81), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 (zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG)

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Diakonie, die nicht Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch wählbar, wenn sie dem Wahlvorstand zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung zur Auseinandersetzung mit dem diakonischen Profil ihrer Einrichtung und den Grundlagen des christlichen Glaubens vorgelegt haben, die nicht älter als vier Jahre ist.

(2) Die Landeskirche und das Diakonische Werk tragen gemeinsam Sorge für ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Weiterbildungen nach Absatz 1. Näheres über Umfang und Inhalt der Weiterbildung, über die Ermöglichung der Teilnahme an der Weiterbildung sowie über Form und Inhalt der Teilnahmebescheinigung regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

(3) Wird eine Einrichtung aus nicht kirchlicher oder nicht diakonischer Trägerschaft in eine Einrichtung der Diakonie übernommen, wird die Anwendung von § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG für diese Einrichtung für alle Wahlen zur Mitarbeitervertretung ausgesetzt. Dies gilt längstens bis zum Ablauf des 30. April des dritten Kalenderjahres nach dem Termin der auf die Übernahme dieser Einrichtung folgenden regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 20. März 2010 in Kraft.

(2) Zugleich wird das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz M-V) vom 7. Oktober 2006 (KABl S. 79) aufgehoben.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-4

Beschluss

zum
Kirchengesetz vom 20. März 2010
zur Errichtung eines Regionalzentrums für
allgemeinkirchliche Dienste in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das „Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemein-kirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/9-4

Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Grundlagen des Regionalzentrums

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirche) errichtet bis zum 31. Dezember 2011 ein Regionalzentrum für allgemeinkirchliche Dienste (Regionalzentrum).

(2) Das Regionalzentrum ist das Kompetenzzentrum der allgemeinkirchlichen Dienste der Landeskirche. Mit seinen unterschiedlichen Aufgabenbereichen fördert es das Leben in der Landeskirche und ihren Kirchengemeinden.

(3) Im Regionalzentrum vereinigen sich gemäß Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz bisher nicht verbundene rechtlich unselbstständige Einrichtungen, Dienste und Werke zu einer Einrichtung der Landeskirche. Mit der Errichtung des Regionalzentrums werden - ohne Erweiterung des Stellenplanes - zusammengeführt:

1. das Amt für Gemeindedienst,
2. das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
3. die Ehrenamtsakademie,
4. die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow,
5. die ökumenische Partnerarbeit,
6. die Leitung der Evangelischen Jugend Schwerin,
7. die Leitung der Sozialdiakonischen Jugendarbeit Neubrandenburg und
8. eine Schwerpunktstelle im allgemeinkirchlichen Verkündigungsdienst.

Die bisherigen Ordnungen und Organisationsstrukturen der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen, Dienste und Werke gehen in den Strukturen des Regionalzentrums entsprechend der nachfolgenden Vorschriften auf.

(4) Das Regionalzentrum ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche.

(5) Das Regionalzentrum hat seinen Sitz in Rostock.

§ 2

Aufgaben des Regionalzentrums

Das Regionalzentrum bündelt insbesondere die Aufgabenbereiche, die bisher von den Einrichtungen, Diensten und Werken nach § 1 Absatz 3 wahrgenommen wurden, und unterstützt Themen und Prozesse, die für Aufgaben der Landeskirche oder ihrer Untergliederungen förderlich sein können.

§ 3

Kuratorium

(1) Es wird ein Kuratorium gebildet. Diesem gehören an:

1. ein aus der Mitte des Konvents der Landessuperintendenten gewähltes Mitglied als Vorsitzender,
2. ein von der Landessynode gewähltes Mitglied als stellvertretender Vorsitzender,
3. ein Pastor aus dem Dienst in einer Kirchengemeinde,
4. ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter und
5. drei zu Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder.

Die Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Erneute Wahl oder Berufung ist möglich. Das Kuratorium bleibt im Amt, bis das neue Kuratorium sich konstituiert hat. Ferner endet die Mitgliedschaft im Kuratorium

1. durch Rücktritt,
2. Verlust der Wählbarkeit oder Berufungsfähigkeit.

Scheidet eine Person während der Amtszeit aus dem Kuratorium aus, erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtszeit.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(4) Der Leiter des Regionalzentrums nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Oberkirchenrates bedarf.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegen alle Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere:

1. das alleinige Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stellen des Leiters des Regionalzentrums, der Bereichsleiter und der weiteren Mitarbeiter,
2. der Beschluss über den Haushaltsplan,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und
4. die Entlastung des Leiters des Regionalzentrums.

§ 5

Leiter

(1) Das Regionalzentrum wird hauptamtlich durch einen Pastor in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe geleitet.

(2) Der Leiter begleitet die Arbeit des Regionalzentrums geistlich und theologisch.

(3) Dem Leiter des Regionalzentrums obliegt die Geschäftsführung. Daneben arbeitet er in Absprache mit der Themenkonferenz in einem Arbeitsbereich mit oder übernimmt eine andere themenbezogene Aufgabe.

(4) In Angelegenheiten des Regionalzentrums vertritt der Leiter die Landeskirche nach außen, soweit nichts anderes geregelt ist.

(5) Der Leiter des Regionalzentrums ist zuständig für die Vernetzung des Regionalzentrums mit den anderen kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken.

(6) Der Oberkirchenrat führt die Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter des Regionalzentrums. Unbeschadet anderer Regelungen über die Dienstaufsicht nimmt der Leiter des Regionalzentrums die dienst- und fachaufsichtsrechtlichen Befugnisse über die Bereichsleiter und die Verwaltungsmitarbeiter sowie die dienstaufsichtsrechtlichen Befugnisse über die weiteren Mitarbeiter in den Arbeitsbereichen wahr.

(7) Der Leiter des Regionalzentrums hat den Vorsitz bei den Themenkonferenzen des Regionalzentrums inne.

(8) Der Leiter des Regionalzentrums hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit,
2. die Verantwortung für die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben des Kuratoriums und die Entwicklung innovativer Modelle und
3. das Vorschlagsrecht an das Kuratorium für die Anstellung der Bereichsleiter und - im Benehmen mit den Bereichsleitern - der weiteren Mitarbeiter.

§ 6 Arbeitsbereiche

(1) Die Arbeitsbereiche werden durch Bereichsleiter eigenverantwortlich geführt. Die Kirchenleitung legt fest, welche Arbeitsbereiche von Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe geleitet werden.

(2) Die Bereichsleiter üben die Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeiter aus.

(3) Die Bereichsleiter vertreten ihre Arbeitsbereiche nach außen.

(4) Zur ihrer Unterstützung können die Bereichsleiter Beiräte hinzuziehen.

§ 7 Themenkonferenz

(1) Die Themenkonferenz plant und beschließt das gemeinsame Programm des Regionalzentrums. Dabei sind landeskirchliche Schwerpunkte zu berücksichtigen.

(2) Der Themenkonferenz gehören die Bereichsleiter sowie die weiteren Mitarbeiter der Arbeitsbereiche an.

§ 8 Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 9 Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 treten außer Kraft:

1. § 4 Absätze 1 bis 7 und 9 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1997 (KABl S. 174) in der Fassung der Änderung durch Kirchengesetz vom 17. November 2007 (KABl S. 88),
2. die §§ 1 bis 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. April 1998 (KABl S. 25),
3. die Ordnung des Amtes für Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 12. September 2002 (KABl S. 80) und
4. die Satzung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow vom 10. Mai 2001, kirchenaufsichtlich genehmigt am 30. Mai 2001.

(3) Die gemäß den Ordnungen für die rechtlich unselbstständigen landeskirchlichen Werke berufenen Pastoren in allgemeinkirchlichen Aufgaben nehmen mit Überführung der Organisations- und Ordnungsstruktur die Aufgaben von Bereichsleitern im Sinne von § 6 wahr. Die derzeitigen Stelleninhaber behalten ihre Dienstbezeichnung „Landespastor“.

Anlage 1
zu § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Errichtung eines Regionalzentrums

Die folgenden unselbstständigen Einrichtungen, Dienste und Stellen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden in das zu errichtende Regionalzentrum für allgemeinkirchliche Dienste integriert:

1. das Amt für Gemeindedienst
mit einer Pfarrstelle (100 % VbE), eine Referentenstelle (100 % VbE),
eine Verwaltungsstelle (50 % VbE)

(bisherige Grundlage:
Ordnung des Amtes für Gemeindedienst vom 7. September 2002, von der Kirchenleitung
erlassen)
2. das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
mit einer Pfarrstelle (100 % VbE), drei Referentenstellen (250 % VbE),
zwei Verwaltungsstellen (175 % VbE)

(bisherige Grundlagen:
- Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen
- Erste Verordnung der Kirchenleitung vom 4. April 1998 zur Ausführung
des Kirchengesetzes vom 16. November 1997)
3. die Stelle der Ehrenamtsakademie (100 % VbE)

(bisherige Grundlage:
Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Ehrenamtsakademie,
genehmigt vom Oberkirchenrat am 19. Mai 2009)
4. die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow
mit zwei Referentenstellen (zusammen 190 % VbE, davon 65 % fremdfinanziert)

(bisherige Grundlage:
Satzung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow vom 10. Mai
2001, beschlossen vom Kirchenkreisrat Güstrow)
5. eine Pfarrstelle für ökumenische Partnerarbeit (100 % VbE)
6. die Leitungsstelle der Evangelischen Jugend Schwerin (100 % VbE)

(bisherige Grundlage:
Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung „Evangelische Jugend Schwerin“ vom
12. September 2000, beschlossen vom Kirchenkreisrat Wismar)
7. die Leitungsstelle der Sozialdiakonischen Jugendarbeit Neubrandenburg (100 % VbE)
8. die Schwerpunktstelle im allgemeinkirchlichen Verkündigungsdienst (75 % VbE)

Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-5

Beschluss
zum
Kirchengesetz
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Disziplinarergänzungsgesetz – DiszErgG)
vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das „Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Disziplinarergänzungsgesetz – DiszErgG) vom 20. März 2010“ beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/9-5

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Disziplinarergänzungsgesetz – DiszErgG) vom 20. März 2010

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 gilt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Disziplinaufsichtführende Stelle (zu § 4 DG.EKD)

Disziplinaufsichtführende Stelle ist der Oberkirchenrat. Für die Mitglieder des Oberkirchenrates und die Landessuperintendenten ist disziplinaufsichtführende Stelle die Kirchenleitung.

§ 2 Disziplinarkammer (zu §§ 47 Abs. 1, 49 Abs. 1, 50 Abs. 3 und 54 Abs. 1 DG.EKD)

- (1) Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird eine Disziplinarkammer gebildet.
- (2) Die Disziplinarkammer besteht aus einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nicht ordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied.
- (3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer und ihre Stellvertreter werden durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.
- (4) Der Oberkirchenrat errichtet für die Disziplinarkammer eine Geschäftsstelle.

§ 3 Begnadigungsrecht (zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt der Landesbischof im Benehmen mit der Kirchenleitung aus.

§ 4

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Oktober 1995 zur Ausführung des Disziplargesetzes der VELKD vom 1. Dezember 1995, geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 1996 (KABl. 1995 S. 129, 1996 S. 54), außer Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-6

Beschluss

zum
Kirchengesetz vom 20. März 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Besoldungsgesetz)
vom 1. März 1999

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das „Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 1. März 1999“ beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/9-6

Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 1. März 1999

Artikel 1 Änderungen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der ab 1. März 1999 geltenden Fassung (KABl S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben b) und d) werden aufgehoben.
- b) Die Buchstaben c), e) und f) werden Buchstaben b) bis d).

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit Erreichen der Stufe 6 wird ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 gewährt.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).

(4) Mit der Berufung in den Probendienst oder der ersten Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Anwendungsbereich dieses Kirchengesetzes oder nach Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufenfestsetzung ist dem Besoldungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.“

c) Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg in diesen Zeiten soweit in § 6 Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

3. In § 5 Satz 1 wird das Wort „Dienstaltersstufen“ durch das Wort „Stufen“ ersetzt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 5 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für die Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe oder für die Zulassung zu der Laufbahn sind,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
4. Zeiten einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für die Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe oder für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 4 Absatz 5 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Zeiten einer Kinderbetreuung, die nach § 6 Absatz 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 angerechnet.“

5. Abschnitt 2 a mit den §§ 7 bis 10 wird aufgehoben.

6. Die Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz -Besoldungstabelle- wird durch die Anlage zu diesem Kirchengesetz -Besoldungstabelle- ersetzt. Die Beträge der Besoldungstabelle sind jeweils auf die Höhe von 90 % der Beträge der Bundesbesoldungsordnung festzusetzen.

Artikel 2 **Überleitungsbestimmungen**

§ 1

Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen

- (1) Empfänger von Dienstbezügen werden auf der Grundlage des am 31. Dezember 2010 maßgeblichen Amtes mit den für Dezember 2010 zustehenden Dienstbezügen nach Maßgabe der folgenden Absätze den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage zugeordnet. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen sind für die Zuordnung die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2010 maßgebend wären.
- (2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt und die Zulage nach § 7 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung. Zur Vornahme der Zuordnung sind deren Beträge jeweils rechnerisch um 2,5 Prozent zu erhöhen. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden.
- (3) Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, die dem Betrag nach Absatz 2 Satz 3 entspricht. Für den Personenkreis, für den in der Anlage Erhöhungsbeträge ausgewiesen sind, sind zum Zweck der Zuordnung die kaufmännisch auf volle Euro zu rundenden Erhöhungsbeträge den Beträgen der Stufen und Überleitungsstufen hinzuzurechnen. Ist eine Zuordnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.
- (4) Die Zuordnung zu einer Stufe oder einer Überleitungsstufe erfolgt zunächst vorläufig und wird, wenn nicht bereits eine Zuordnung nach Satz 2 erfolgt, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 zu einer endgültigen Zuordnung. Wird im Zeitraum nach Satz 1 eine Ernennung durch Verleihung eines Amtes einer höheren Besoldungsgruppe wirksam, erfolgt die endgültige Zuordnung mit dem Wirksamwerden dieser Ernennung, wobei die Ernannten so gestellt werden, als ob die Ernennung am 31. Dezember 2010 wirksam gewesen wäre.
- (5) Bei Besoldungsberechtigten im Teildienst sind für die Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage die Dienstbezüge maßgebend, die ihnen bei Beschäftigung mit vollem Dienstumfang zustehen würden.
- (6) Stehen nicht für alle Tage oder für keinen Tag im Dezember 2010 Dienstbezüge zu, sind bei der Zuordnung zu den Stufen des Grundgehaltes der Anlage die Dienstbezüge nach Absatz 2 maßgebend, die für den ganzen Monat zustehen würden.
- (7) In den Fällen des § 5 Satz 2 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes werden die Betroffenen so gestellt, als ob ein Fall des § 5 Satz 1 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes nicht vorgelegen hätte.

§ 2

Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen

- (1) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes. Bei einer Zuordnung zur Stufe 5 auf der Grundlage von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das Grundgehalt nach § 4 Absatz 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gestiegen wäre, der Betrag der Überleitungsstufe zur Stufe 6 gezahlt; Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die dazugehörige Stufe des Grundgehaltes zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 4 Absatz 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gestiegen wäre, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aufstieg nach § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 3 möglich wäre. Mit dem jeweiligen Aufstieg in eine Stufe des Grundgehaltes der Anlage beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes.
- (3) Die maßgebende Erfahrungszeit nach Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 beträgt für den Aufstieg von Stufe 2 nach Stufe 3 abweichend von § 4 Absatz 5 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zwei Jahre.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 verzögert sich der Aufstieg um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Satz 1 gilt nicht für Zeiten nach § 6 Absatz 2 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, soweit diese nicht bereits nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden.

Artikel 3 Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 4. November 1979 (KABl 1998 S. 99 und 1999 S. 36) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-7

Beschluss

zum
Kirchengesetz
vom 20. März 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen,
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG)
vom 17. November 1991

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das
„Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der
Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen-
Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG)
vom 17. November 1991“ beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/9-7

**Kirchengesetz
vom 20. März 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen,
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG)
vom 17. November 1991**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (KABl 1991 S. 149, 2003 S. 121) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge § 37“

b) Nach der Angabe zu § 38d wird folgende Angabe eingefügt:

„Abzug für Pflegeleistungen § 38e“

c) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:

„(aufgehoben) § 54“

d) Nach der Angabe zu § 54c werden folgende Angaben eingefügt:

„Übergangsregelungen aus Anlass des Änderungsgesetzes zum Kirchlichen
Versorgungsgesetz 2011 § 54d
Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters § 54e“

e) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„Ergänzende Anwendung des für Beamte und Richter im Bund geltenden Rechts § 55“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) In Nummer 5 wird „§§ 38a“ durch „§§ 38“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Satzende wird durch ein Semikolon ersetzt und der Satz um folgende Worte ergänzt:
„ sie werden mit dem Faktor 0,9951 vervielfältigt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 5 ergänzt:

„5. die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992, während des Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenen Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird.“

b) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Worte „in Bund und Ländern“ durch die Worte „im Bund“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „erfüllt“ die Worte „der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) beruht.“ angefügt.

5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Pastor oder Kirchenbeamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 22b Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes oder § 67 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 22 b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes oder § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,

3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird

4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, gemäß § 88 Absatz 3 Pfarrergesetz oder im unmittelbaren Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummern 2 und 4 nicht übersteigen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Versorgungsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 6 zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Pastor oder Kirchenbeamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 6 zurückgelegt hat.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden folgende Worte angefügt: „wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt sind.“

b) In Nummer 2 werden die Worte „das 65. Lebensjahr bereits vollendet“ durch die Worte „die Regelaltersgrenze nach § 22b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes bereits erreicht“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „die Regelaltersgrenze nach § 22b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes bereits erreicht“ ersetzt.

8. In § 25 Absatz 1 werden die Worte „in Bund und Ländern“ durch die Worte „im Bund“ ersetzt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „in Bund und Ländern“ durch die Worte „im Bund“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „die Regelaltersgrenze nach § 22b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

10. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordneten- oder Ministerbezügen

(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert, höchstens 50 vom Hundert der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält ein Versorgungsberechtigter Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.

(3) Für Parlamentarische Staatssekretäre gilt Absatz 2 entsprechend.“

11. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§34

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordneten- oder Ministertätigkeit

(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

(2) Erhält ein Versorgungsberechtigter Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.

(3) Für Parlamentarische Staatssekretäre gilt Absatz 2 entsprechend.“

12. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „wobei“ die Worte „für den Ruhegehalttempfänger“ eingefügt.

b) In Satz 7 werden nach den Worten „§ 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen“ die Worte „sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)“ eingefügt.

c) Nach Satz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 42 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach Anlage 9 zum Bewertungsgesetz ergibt.“

13. In § 36 werden die Worte „in Bund und Ländern“ durch die Worte „im Bund“ ersetzt.

14. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Dienststelle hat dem Versorgungsberechtigten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.“

15. § 38a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ gestrichen.

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Auf das Mindestruhegehalt ist die Erhöhung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.“

16. Nach § 38d wird folgender § 38e eingefügt:

„§ 38e
Abzug für Pflegeleistungen

Die zu zahlenden Versorgungsbezüge vermindern sich um den hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Versorgungsbezüge nach Satz 1 sind Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 38. Die Verminderung darf den Betrag, der sich aus dem hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) des zwölften Teils der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) errechnet, nicht übersteigen.“

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 118 Absätze 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

18. In § 44 Absatz 5 werden die Worte „in Bund und Ländern“ durch die Worte „im Bund“ ersetzt.

19. § 47 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder ab einem von der Landeskirche bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.“

20. § 48 wird wie folgt geändert:

Die Worte „das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet“ werden durch die Worte „die Regelaltersgrenze nach § 22b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes noch nicht erreicht“ ersetzt.

21. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Berechnung des Wartegeldes finden der Einbaufaktor gemäß § 5 Absatz 1 zweiter Halbsatz sowie § 38e keine Anwendung.“

22. § 54 wird aufgehoben.

23. § 54a: Absatz 6 wird gestrichen

24. In § 54c Absatz 6 Satz 2 werden die Worte: „die als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden“ gestrichen.

25. Nach § 54c werden folgende §§ 54d und 54e eingefügt:

„§ 54d

Übergangsregelungen aus Anlass des Änderungsgesetzes zum Kirchlichen Versorgungsgesetz 2011

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2011 eingetreten sind, gilt Folgendes:

1. § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Sätze 1 bis 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 1 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen im

Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 1 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt. Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 1 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach § 42 entsprechend anzupassen. Auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1, die nicht von Satz 2 erfasst werden, ist § 1 Absatz 2 Satz 2 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

b) Für die nicht vom Buchstaben a erfassten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags der Stufe 1 gilt § 1 Absatz 2 Satz 2 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom ... zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes entsprechend.

2. Für den Unterschiedsbetrag nach § 38 Sätze 2 bis 4 gilt der Faktor nach § 5 Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

3. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, gelten § 1 Absatz 2 Satz 2 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes sowie der Faktor nach § 5 Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Januar 2011 eintreten, gilt Folgendes:

1. § 5 Absatz 1 ist für Versorgungsberechtigte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 1 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 1 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 ist anzuwenden.

2. Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 54e

Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 2011 nach § 22 b Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes oder § 67 Absatz 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 8 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.

2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

(2) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 2011 nach § 22b Absatz 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes oder § 67 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 8 Absatz 2 Nummer 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

(3) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 2011 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 8 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres.

2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 8 Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.“

§ 2

Übergangsregelung aus Anlass der Nordkirche

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für Pastoren und Kirchenbeamte, die von strukturellen Veränderungen auf Grund der Regelungen des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland betroffen sind, eine von der Versorgungsabschlagsregelung abweichende Regelung bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu treffen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-8

Beschluss

zum
Kirchengesetz vom 20. März 2010
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das „Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997“ beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/9-8

Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997

§ 1

Das Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. April 2005 (KABl 1997 S. 22, 2005 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe d Buchstabe e mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„e) Mitarbeiter, die am 1. Januar 1997 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der am 1. Januar 1997 geltenden Fassung auf der Grundlage einer früheren Ordnung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Mitarbeiter nach Absatz 2 Buchstabe e.“

2. In § 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a bis d“ eingefügt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können Ansprüche nach § 20a durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfristen nach Absatz 1 erbracht.“

4. In § 18 werden die Worte „Buchstabe b bis d“ durch die Worte „Buchstabe b bis e“ ersetzt.

5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Besondere Leistungsberechnung

Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen im Dritten Abschnitt die Versorgung ermittelt, die sich nach Erreichen des 65. Lebensjahres im Dienst im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 ergeben hätte. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters- oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet

die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-9

Beschluss

zum
Kirchengesetz vom 20. März 2010
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen
Kirche in Deutschland

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das
„Kirchengesetz vom 20. März 2010 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/9-9

Kirchengesetz vom 20. März 2010 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. September 2008 (KABl 1994 S. 4, 2009 S. 7), wird wie folgt geändert:

Es wird ein § 22b eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 22b
(zu § 104 Abs. 4)

- (1) Pastoren treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (Regelaltersgrenze). Ist ihnen eine Schulpfarrstelle übertragen, erreichen sie die Regelaltersgrenze mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.
- (2) Pastoren, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pastoren, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

- (3) Pastoren können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
 2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Pastoren, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pastoren auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-10

Beschluss

zum
Kirchengesetz vom 20. März 2010
zur Fusion der Diakonischen Werke der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der
Pommerschen Evangelischen Kirche

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das „Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Fusion der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche“ beschlossen.

(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/9-10

Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Fusion der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

Artikel 1

Das Kirchengesetz vom 25. Oktober bzw. 30. Oktober 2004 zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (KABl S. 91; ABl. PEK S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. März bzw. 1. April 2006 (KABl S. 26; ABl. PEK S. 4), wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderungen des Diakoniesgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Oktober 1995 (KABl S. 126), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2008 (KABl S. 23), wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 11

Die Aufgaben des Diakonischen Werkes im Sinne von § 2 Absatz 1 Buchstabe c, §§ 5 bis 8 können mit der Fusion des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. mit dem Diakonischen Werk– Landesverband – der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. als gemeinsames Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche wahrgenommen werden. Die Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche geschieht durch Bestätigung der Satzung und ihrer Änderungen durch die Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche.“

2. Die §§ 11 bis 14 werden §§ 12 bis 15.

Artikel 3 Beteiligung der Landeskirchen

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche stellen im Rahmen ihrer Haushalte Mittel für die Arbeit des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. bereit.

(2) Näheres regeln die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche durch Vereinbarungen, die von den Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu bestätigen sind.

Artikel 4 **Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht**

Mit der Fusion zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. gilt für Einrichtungen seiner Mitglieder das jeweils bisher für diese geltende Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht in seiner jeweils geltenden Fassung bis zu einer gemeinsamen Regelung fort.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Dies setzt die nach gliedkirchlichem Verfassungsrecht für Kirchengesetze erforderliche Beschlussfassung über ein dem Inhalt nach gleiches Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche voraus.

(2) Die Landeskirchen werden bei in Zukunft auftretendem Regelungsbedarf in freundschaft-licher Weise zusammenwirken.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-11

Beschluss
zur
Stärkung des Diakonischen Profils

Die Synode bittet den Diakonischen Rat, geeignete Prozesse zur Stärkung des diakonischen Profils und deren Umsetzung zu initiieren.

Sie ermutigt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, sich in diesen Prozess einzubringen.

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Beschluss

zur
Fortschreibung des Eckpunktepapiers

Die Eckpunkte zur Struktur des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg in der Fassung vom 07. November 2009 (Beschluss XIV/8-8) werden wie folgt geändert:

1. In der **Einführung** erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:

*„Die zukünftige Nordkirche ist organisatorisch in 3 Ebenen gegliedert: Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche. (dreistufiger Verfassungsaufbau)
Die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg sind in Regionalverbänden zusammengeschlossen.“*

2. Die **Gliederung** wird im folgenden dahingehend geändert, dass der Punkt 1. Kirchengemeinden in zwei Unterpunkte gegliedert wird:

*1.1. Kirchengemeinden
1.2. Regionalverbände*

Die Punkte 3 und 4 werden zu den Punkten 2 und 3.

3. In Punkt 1.2. **„Regionalverbände“**:

a) wird in Absatz 1 nach den Worten „...eine Anstellungsträgerschaft des Regionalverbandes.“ folgender Satz angefügt:

Das Selbstbestimmungsrecht der KG bleibt davon in sofern unberührt, als dass alle über eine festzulegende Mindestausstattung des Regionalverbandes hinausgehenden finanziellen Verpflichtungen der Kirchengemeinden an eine entsprechende Beschlussfassung der Kirchengemeinden gebunden sind.

b) wird in Absatz 2 am Ende folgender Satz angefügt:

„Kommunale und regionale Strukturen sollen beachtet werden.“

c) wird in Absatz 4 nach den Worten „... eine noch zu bestimmende Größe übersteigt.“ folgender Satz angefügt:

„Dabei soll es auch möglich sein, dass die Regionalversammlung die regionale Wahrnehmung von Aufgaben nur für einen Teil der Kirchgemeinden des Regionalverbandes beschließt, die von diesen Kirchgemeinden über eine gesonderte Umlage finanziert werden.“

d) werden in Absatz 5 Satz 3 nach den Worten „... oder die Regionalpastorin wird“ die Worte *„durch die Regionalversammlung gemeinsam mit den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst“* eingefügt. Der nachfolgende Satz wird gestrichen.

(Anlage: aktuelle Fassung des Eckpunkteapiers)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/9-12

Eckpunkte zur Struktur des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg (Stand 20. März 2010)

Der Kirchenkreis Mecklenburg ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Der Kirchenkreis Mecklenburg steht in der Tradition der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchenkreis umfasst die Kirchgemeinden sowie Dienste und Werke seines Bereiches.

Die zukünftige Nordkirche ist organisatorisch in 3 Ebenen gegliedert: Kirchgemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche. (dreistufiger Verfassungsaufbau). Die Kirchgemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg sind in Regionalverbänden zusammengeschlossen.

Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchgemeinden und Regionalverbände überschreiten. Er unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchgemeinden und Regionalverbänden, sorgt für den Ausgleich der Kräfte und Lasten und fördert die Zusammenarbeit mit den diakonischen Trägern und Einrichtungen.

Der Kirchenkreis hält den Kontakt zu den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie zu politischen und gesellschaftlichen Gremien.

1. Kirchgemeinden

1.1. Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Die Kirchgemeinden werden mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet, um ihre Grundaufgaben in eigener Verantwortung erfüllen zu können. Regionale Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden bilden Gestaltungsräume für das kirchgemeindliche Leben und stärken die Gemeinschaft der Mitarbeitenden (siehe die grundsätzlichen Bestimmungen zum Recht der Kirchgemeinden im Anhang zum Fusionsvertrag II.).

1.2. Regionalverbände

Kirchgemeinden sind zur Wahrnehmung gemeinsamer regionaler Aufgaben in einem Regionalverband zusammengeschlossen. Dieser ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Dies ermöglicht u. a. eine Anstellungsträgerschaft des Regionalverbandes. 1)

Das Selbstbestimmungsrecht der KG bleibt davon in sofern unberührt, als dass alle über eine festzulegende Mindestausstattung des Regionalverbandes hinausgehenden finanziellen Verpflichtungen der Kirchgemeinden an eine entsprechende Beschlussfassung der Kirchgemeinden gebunden sind.

Es wird die Gesamtzahl von etwa 20 Regionalverbänden angestrebt. 2)

Kriterien für die Bildung der Regionalverbände sind:

- Vielfalt der Dienste,
- Anzahl der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst,
- Arbeits- und Kommunikationsfähigkeit und
- gegenseitige Vertretbarkeit.

Kommunale und regionale Strukturen sollen beachtet werden.

Innerhalb der Regionalverbände fördern und unterstützen sich die Kirchgemeinden gegenseitig in ihrem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden pastoralen, missionarischen, gemeindepädagogischen, diakonischen und kirchenmusikalischen Diensten.

Die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie arbeiten in Regionalkonventen zusammen.

Die Regionalversammlung und die Regionalpastorin oder der Regionalpastor leiten den Regionalverband in gemeinsamer Verantwortung.

Die Regionalversammlung dient der gegenseitigen Verständigung über alle Angelegenheiten des kirchlichen Lebens innerhalb des Regionalverbandes. Die Regionalversammlung hat das Antragsrecht an die Kirchenkreissynode. Sie beschließt über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben, über gemeinsame Einrichtungen und Vorhaben sowie über die zu ihrer Finanzierung erforderlichen Umlagen.

Die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Regionalverband bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden, wenn die dazu erforderliche Umlage eine noch zu bestimmende Größe übersteigt. Dabei soll es auch möglich sein, dass die Regionalversammlung die regionale Wahrnehmung von Aufgaben nur für einen Teil der Kirchgemeinden des Regionalverbandes beschließt, die von diesen Kirchgemeinden über eine gesonderte Umlage finanziert werden.

Die Regionalversammlung wird für 6 Jahre von den Kirchgemeinderäten gewählt. Sie besteht aus Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und Kirchenältesten, die die Mehrheit der Mitglieder bilden. Die Regionalversammlung wählt einen geschäftsführenden Ausschuss.

Die Regionalpastorin oder der Regionalpastor ist verantwortlich für die Einberufung der Regionalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie oder er trägt Sorge für die Gemeinschaft und Zusammenarbeit im Regionalverband.

Der Regionalpastor oder die Regionalpastorin wird durch die Regionalversammlung gemeinsam mit den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst aus dem Kreis der Ordinierten gewählt, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchgemeinde stehen.

Über die Bildung von Regionalverbänden und die Veränderung ihrer Grenzen beschließt die Kirchenkreissynode nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden.

2. Ebene des Kirchenkreises

2.1. Leitung

Der Kirchenkreis wird von der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisvorstand und den Pröpstinnen und Pröpsten in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

2.1.1. Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode berät und beschließt über die Angelegenheiten des Kirchenkreises.

Die Kirchenkreissynode nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste,
- b) sie beschließt über Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
- c) sie beschließt über Satzungen des Kirchenkreises,
- d) sie beschließt über den Haushalt des Kirchenkreises einschließlich des Stellenplanes,
- e) sie wählt die wählbaren Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und
- f) sie hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des kirchlichen Lebens informieren zu lassen.

Die Größe und Zusammensetzung der Kirchenkreissynode werden in der Kirchenkreissatzung festgelegt. Die Größe der Kirchenkreissynode orientiert sich an der bisherigen Größe der mecklenburgischen Landessynode.

2.1.2. Kirchenkreisvorstand

Der Kirchenkreisvorstand verwaltet in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Er führt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Regionalverbände, die Dienste und Werke sowie die Verwaltung des Kirchenkreises Mecklenburg. Der Kirchenkreisvorstand ist der Kirchenkreissynode rechenschaftspflichtig.

Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind:

- a) die Pröpstinnen und Pröpste und
- b) weitere aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ehrenamtlichen die Mehrheit haben sowie die Teilbereiche des Kirchenkreises und Ordinierte und Mitarbeitende vertreten sind.

2.1.3. Pröpstin oder Propst

Die Pröpstin oder der Propst ist eine Pastorin oder ein Pastor, der oder dem der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis übertragen ist. Im Kirchenkreis Mecklenburg wird der leitende geistliche Dienst durch Kirchenkreissatzung mehreren Personen zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.

Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen ihre Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung wahr. In der Kirchenkreissatzung kann geregelt werden, dass einzelnen Pröpstinnen bzw. Pröpsten bestimmte Aufgaben für den gesamten Kirchenkreis übertragen werden.

Die Aufgaben im Kirchenkreis sind:

1. Verkündigung (Gottesdienste, Seelsorge, Förderung theologischer Arbeit, Visitation, Ordination, Hospitation, Einführungen und Verabschiedungen von Pastorinnen, Pastoren und Mitarbeitenden),
2. Leitung (Kirchenkreissynode, Kirchenkreisvorstand, Konvente, Personal- und Stellenplanung, Struktur- Organisations- und Regionalisierungsprozesse),
3. Dienste und Werke einschließlich Diakonie (Mitarbeit in den entsprechenden Gremien),
4. Öffentlichkeitsarbeit (Vertretung des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit),
5. Verwaltung (Zusammenarbeit mit der Kirchenkreisverwaltung, Vertretung in Kuratorien/ Beiräten, Genehmigungsvorbehalte in geistlichen Angelegenheiten) und das
6. Teilnahme- und Einberufungsrecht für Sitzungen kirchlicher Gremien im Kirchenkreis mit Rederecht.

Jeder Pröpstin oder jedem Propst ist darüber hinaus ein Teilbereich des Kirchenkreises zugeordnet, der keinen Körperschaftsstatus hat und keine eigene Verwaltungseinheit bildet.

Die Aufgaben im Teilbereich des Kirchenkreises sind:

1. Verkündigung,
2. Leitung (Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren, Dienstaufsicht über die überregionalen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und andere, Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die weiteren Berufsgruppen, Arbeit mit Konventen, Beratung und Mitwirkung bei der Gemeindeentwicklung, Konflikt- und Krisenmanagement innerhalb des Teilbereiches des Kirchenkreises).

2. 2. Kirchenkreissatzung

Die Kirchenkreissatzung für den Kirchenkreis regelt insbesondere die Gliederung in Teilbereiche, Art und Aufgaben der Dienste und Werke, das Zusammenwirken der Pröpstinnen und Pröpste sowie ihre besonderen Aufgaben im Kirchenkreis, die Anzahl und Standorte der Verwaltungsstellen und die Grundsätze der Finanzverteilung.

2. 3. Grundsätze der Finanzverteilung

In Weiterentwicklung der Grundsätze des geltenden Finanzierungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs findet ein solidarischer Finanzausgleich statt.

2. 4. Dienste und Werke

Der zukünftige Kirchenkreis Mecklenburg unterhält Dienste und Werke und kann weitere Dienste und Werke errichten. Sie sind Wesensäußerung kirchlichen Lebens und werden in einem Kirchenkreiszentrum (Regionalzentrum) zusammengefasst.

2. 5. Kirchenkreisverwaltung

Die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Mecklenburg nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen oder übertragenen Verwaltungs- und Servicefunktionen für die Kirchengemeinden, die Regionalverbände, den Kirchenkreis und die ihm zugeordneten Dienste, Werke und Einrichtungen wahr. Darüber hinaus nimmt sie Aufsichtsfunktionen wahr, die ihr durch Kirchengesetz übertragen werden.

Die Kirchenkreisverwaltung steht unter der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes.

Verwaltungsbereiche sind:

- Personalwesen,
- Finanzwesen,
- Liegenschaften,
- Bauwesen und Arbeitssicherheit,
- Kirchenmitgliedschafts-, Kirchenbuch- und Meldewesen,
- Archivwesen,
- Versicherungswesen und
- Friedhofswesen.

In Funktion und Aufbau soll besonderen mecklenburgischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

3. Übergangsregelungen

Schon im Zeitraum bis zur Bildung des Kirchenkreises Mecklenburg sind Übergangsregelungen erforderlich bzw. müssen erarbeitet werden. Das betrifft insbesondere

- den Prozess der Bildung arbeitsfähiger Regionalverbände,
- den frühzeitigen Beginn der Umgestaltung der Verwaltung mit dem Ziel der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung im Jahr 2012,
- die möglichen Übergangsregeln für die Teilbereiche des Kirchenkreises und
- Übergangsregelungen für Mitarbeitende.

Die Begriffe im Eckpunktepapier sind Arbeitsbegriffe, die sich noch verändern können.

Bei der Erarbeitung dieses Eckpunkte-Papiers wurden Kirchengesetze und Satzungen aus der NEK, der Verfassungsentwurf der ELLM von 2002, vorliegende konzeptionelle Überlegungen des Konvents der Landessuperintendenten, der Dienste und Werke, der Kirchenkreisverwaltungen, die Anregungen und Stellungnahmen aus der Mecklenburgischen Landeskirche sowie aus der Mecklenburgischen Landessynode berücksichtigt.

Dem Kirchenkreisstrukturausschuss gehören an:

- als Synodale: Martina Domann, Anne Lange, Christoph de Boor, Dr. Mitchell Grell,

Dr. Stefan Mahlburg sowie LSI Dr. Karl-Matthias Siegert (als Vertreter der Kirchenleitung),

- beratend: OKR Andreas Flade (als Vertreter des Oberkirchenrates), LSI Christiane Körner (als Vertreterin des Konventes der Landessuperintendenten) und Reinhard Wienecke (als Vertreter der Leitenden der Kirchenkreisverwaltungen).

Anmerkungen zu den Eckpunkten

- 1) Die hier vorgesehenen Regionalverbände sind der Versuch einer behutsamen Weiterentwicklung unserer bisherigen Propsteien. Mit den Regionalverbänden soll zunächst eine Plattform für eine verbindliche Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in einer Region geschaffen werden, die bisher bestehende formalrechtliche Hürden abbaut und die Möglichkeit zu einer Verstetigung der Arbeit in der Region bietet. So wird es wegen des Körperschaftsstatus des Regionalverbandes künftig nicht mehr erforderlich sein, etwa für die Anstellung eines Mitarbeiters für die Region extra einen Gemeindeverband zu gründen. Dies spart Zeit für unsere eigentlichen Aufgaben. Auch sollen die Regionalversammlungen künftig für 6 Jahre gewählt werden und dadurch entsprechend der wachsenden Verantwortung eine größere personelle Kontinuität aufweisen, als dies bisher vielerorts der Fall ist. Zudem sind die Regionalverbände der Versuch einen rechtlich abgesicherten fairen Ausgleich zu schaffen zwischen der Wahrung der Selbstständigkeit der Kirchgemeinden auf der einen Seite und dem Bemühen, der Zusammenarbeit in der Region mehr Verbindlichkeit zu verleihen, auf der anderen Seite. Daher sollen die Regionalversammlungen - so wie bisher die Propsteisynoden - berechtigt sein, mit der Mehrheit der Mitglieder über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben, über gemeinsame Einrichtungen und Vorhaben in der Region sowie über die zu ihrer Finanzierung erforderlichen Umlagen zu beschließen. Um eine übermäßige Verlagerung von Aufgaben und finanziellen Mitteln von der Kirchgemeinde auf die Region gegen den Willen der Kirchgemeinde zu verhindern, soll jedoch - anders als bisher - ab einer noch festzulegenden Höhe der Umlage eine Zustimmung aller beteiligten Kirchgemeinden erforderlich sein.
- 2) Hinsichtlich des Prozesses zur Schaffung arbeitsfähiger Größen in allen Propsteien (später Regionalverbänden) geht die Landessynode davon aus, dass die größte Kompetenz zur Erreichung dieses Ziels bei den Kirchgemeinden und Propsteien selbst vorhanden ist. Daher werden die Kirchgemeinden und Propsteien aufgefordert, in einen Gesprächsprozess einzutreten, der arbeitsfähige Größen von Propsteien (später Regionalverbände) zum Ziel hat. Dieser Prozess setzt auf Freiwilligkeit. Er soll von der Kirchenleitung, dem Landesbischof, dem Oberkirchenrat und der Landessuperintendentin und den Landessuperintendenten gefördert und begleitet werden.

Beschluss

zur
Weiterführung der Arbeit am Eckpunktepapier

Zur Weiterführung der Arbeit an der Struktur des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg hat die Landessynode folgendes beschlossen:

1. Das Präsidium wird gebeten, die Eckpunkte zur Struktur des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg (Stand 20. März 2010) in der Landeskirche bekannt zu machen.
2. Der Kirchenkreisstrukturausschuss wird gebeten,
 - die Arbeit am Eckpunktepapier auf der Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen fortzusetzen,
 - dabei insbesondere Vorschläge für offene Punkte (u.a. Zuordnung der Projektstellen und der AST-en) zu erarbeiten und
 - die Erarbeitung des Entwurfes einer Kirchenkreissatzung durch den Oberkirchenrat zu begleiten.
3. Der Oberkirchenrat wird gebeten, der Synode im Herbst 2010 unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen Eckpunkte den Entwurf einer Kirchenkreissatzung für den zukünftigen Kirchenkreis Mecklenburg vorzulegen.

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-14

Beschluss
zu den
Stellenplänen für den allgemeinkirchlichen Bereich

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat die anliegenden „Stellenpläne für den allgemeinkirchlichen Bereich gemäß §5 Finanzierungsgesetz“ mit Wirkung vom 1. Januar 2011 beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-15

Beschluss
zum
Religionsunterricht

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich intensiv um die (Wieder-) Verbesserung der Kommunikationswege mit dem Bildungsministerium im Interesse der weiteren Optimierung des verfassungsmäßig gebotenen flächendeckenden Angebots des Religionsunterrichts zu kümmern und der Synode auf der Herbsttagung 2010 dazu Bericht zu erstatten.

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-16

Beschluss

zur
Situation bei der Schülerbeförderung

Die Landessynode hat sich auf ihrer 9. Tagung am 19.03.2010 mit der Neuregelung der Schülerbeförderung beschäftigt, die am 01.08.2010 in Kraft tritt.

Die Landessynode begrüßt dabei das Anliegen einer kostenfreien Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule, die durchgängig von Klasse 1 bis 12 gelten wird.

Die Landessynode sieht dabei sehr kritisch, dass bei dem verbürgten Anspruch der freien Schulwahl nur die Wege zu der örtlich zuständigen Schule kostenfrei sind. Damit sind Schülerinnen und Schüler benachteiligt, die eine andere als die örtlich zuständige Schule besuchen und deren Schule nicht am Ort der örtlich zuständigen Schule ist.

Die Landessynode bittet daher die Landesregierung, Lösungen zu suchen, die es allen Schülerinnen und Schülern ermöglichen, eine öffentliche Schule ihrer Wahl zu besuchen.
Ziel muss es sein, soziale Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern bei der Wahlfreiheit zu vermeiden.

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-17

Beschluss

zur
Überleitung von Funktionsträgern
in den Kirchenkreis Mecklenburg

Die Landessynode bittet den Oberkirchenrat, so bald wie möglich der Synode darzustellen, wie und zu welchen Bedingungen es beabsichtigt ist, die Landessuperintendenten und andere Funktionsträger der ELLM aus der ELLM in den Kirchenkreis Mecklenburg der Nordkirche überzuleiten.

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010

Beschluss XIV/9-18

Beschluss

zur
Kompensation von CO₂ - Emissionen

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschließt rückwirkend ab dem Jahr 2009 die Kompensation der CO₂-Emissionen, die aus der Mobilität der Landessynodalen, der Mitarbeiterinnen des Oberkirchenrates und der Landessuperintendentinnen entstanden ist bzw. entstehen.

Die Landessynode beauftragt die Infostelle „Klimagerechtigkeit“ des Nordelbischen Missionszentrums, die auf diese Weise zur Verfügung stehenden Gelder für zertifizierte Projekte in Entwicklungsländern einzusetzen.

Die Landessynode bittet die Kirchgemeinden und Dienste und Werke der Landeskirche, sich diesem Beschluss anzuschließen, und gleichfalls ihre durch Mobilität verursachten CO₂ - Emissionen zu kompensieren und lädt darüber hinaus auch jede Privatperson zur Beteiligung ein.

Die Landessynode beschließt, dass die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs Mitunterzeichnerin der 2009 gegründeten entwicklungspolitischen Klima-Plattform der Kirchen, Entwicklungsdienste und Missionswerke: „Klima der Gerechtigkeit“ wird.

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode